



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

69. Jahrgang

Ansbach, 15. Januar 2024

Nr. 1

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen .....	4
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Planfeststellungsverfahren für die Gleissanierung in der Bayreuther Straße zwischen Rathenauplatz und Deumentenstraße (Stadtparkschleife) im Gebiet der Stadt Nürnberg .....	5
<b>Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirkes Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2022 .....	7
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Großweingarten, Ortsteil Wasserzell, Fl.-Nr. 1515, 1516, 1516/1 - 1516/4; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB .....	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024 .....	8
<b>Sonstige Bekanntmachung</b>	
Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr .....	10
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	10



**Regierung von Mittelfranken**

Wir trauern um unseren am 25. November 2023 im Alter von 86 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

**Herrn Manfred Stiegler**

Herr Manfred Stiegler war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 22 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 5. Dezember 2023

Riesner Ott  
Ltd. Regierungsdirektorin Gesamtpersonalratsvorsitzende

**Regierung von Mittelfranken**

Wir trauern um unsere am 28. November 2023 im Alter von 75 Jahren verstorbene ehemalige Kollegin

**Frau Elisabeth Drost**

Frau Elisabeth Drost war bis zu ihrem Ruhestandseintritt mehr als 45 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte ehemalige Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Tochter und allen Angehörigen.

Ansbach, 20. Dezember 2023

Riesner Pollack  
Ltd. Regierungsdirektorin Personalratsvorsitzende

**Regierung von Mittelfranken**



Wir trauern um unseren am 12. Dezember 2023 im Alter von nur 60 Jahren verstorbenen Kollegen

**Herrn Siegfried Späth**

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 13. Dezember 2023

Riesner  
Ltd. Regierungsdirektorin

Pollack  
Personalratsvorsitzende

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. Januar 2024 Gz. RMF-SG12-1444-2-128

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat in ihrer Verbandsversammlung am 11. Dezember 2023 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

#### Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 21. Juli 1967, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17. März 2011 (Mfr. Amtsblatt Nr. 24, S. 188) vom 11.12.2023

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen erlässt gem. Art. 18 i. V. mit Art. 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 587) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### Art. 1

- § 1 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 wird das Wort „in“ gestrichen.
  - In Absatz 2 wird das Wort „Gunzenhausen“ durch „Weißenburg i. Bay.“ ersetzt.
- § 7 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „schriftliche“ wird „oder elektronische“ eingefügt.
- Nach § 7 wird als neuer § 7a eingefügt:

#### § 7a Zulassung von Hybrid-Sitzungen

(1) Verbandsräte können an (öffentlichen und nichtöffentlichen) Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Der Verbandsvorsitzende muss persönlich am Tagungsort anwesend sein. Die Mitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, teilen dies spätestens bis zum Vortag (werktags) der Sitzung, 12 Uhr, der Geschäftsstelle des Zweckverbandes mit.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(3) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt.

(4) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Verbandsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.

- § 14 Absatz 7 wird wie folgt geändert:  
In lit. c) wird „100.000,- Euro“ durch „150.000,- Euro“ ersetzt.
- § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
„vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.“ wird durch „halbjährlich am 15.01. und 15.07.“ ersetzt.

#### Art. 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 11. Dezember 2023

Manuel Westphal  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

**Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Planfeststellungsverfahren für die Gleissanierung in der Bayreuther Straße zwischen Rathenauplatz und Deumentenstraße (Stadtparkschleife) im Gebiet der Stadt Nürnberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Januar 2024 Gz. RMF-SG32-4354-6-15**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 14.12.2023, Gz. RMF-SG32-4354-6-15, ist der Plan für die Gleissanierung in der Bayreuther Straße zwischen Rathenauplatz und Deumentenstraße (Stadtparkschleife) im Gebiet der Stadt Nürnberg gemäß § 28 Abs. 1 PBefG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist gemäß § 27 Abs. 1 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **07.02.2024** bis zum **20.02.2024**

bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Sulzbacher Str. 2 - 6, 90489 Nürnberg, Zimmer 103, 1. OG, während der Dienststunden am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Ferner sind diese Unterlagen über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an den genannten Stellen des Internets ebenso zugänglich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.12.2023 zugelassenen Vorhabens ist die Grunderneuerung der Straßenbahn in der Bayreuther Straße zwischen Rathenauplatz und Deumentenstraße/Stadtparkschleife sowie die aus betrieblicher bzw. technischer Sicht notwendigen Anpassungen und Neubauten einschließlich Fahrleitungsanlagen zur Reaktivierung der Straßenbahn im Linienbetrieb in diesem Streckenabschnitt. Die Planfeststellungsunterlagen beinhalten zudem die durch das Vorhaben entstehenden Folgemaßnahmen (sonstige bauliche Änderungen aufgrund von Anpassungen im Bereich der Straßenbahninfrastruktur) und sind daher ebenso Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Baumaßnahmen einschließlich der vorgenannten Anpassungen umfassen eine Strecke von insgesamt ca. 1.094 m Doppelgleis. Davon entfallen ca. 903 m auf den Streckenabschnitt Rathenauplatz - Abzweig Wendeschleife Berliner Platz. Im Bereich des Knotenpunktes Pirkheimerstraße in Richtung Friedrich-Ebert-Platz beträgt der zu erneuernde Streckenabschnitt ca. 191 m.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

## A. Tenor

### 1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Gleissanierung in der Bayreuther Straße zwischen Rathenauplatz und Deumentenstraße (Stadtparkschleife) im Gebiet der Stadt Nürnberg, wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Bescheides ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Stadt Nürnberg, Verkehrsplanungsamt (Vorhabensträgerin), zugesichert wurden, sind - auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden - durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

### 2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf Lärmschutz, wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Belange, den Natur- und Landschaftsschutz, die Betriebssicherheit sowie den Arbeitsschutz.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss **kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,**

**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Unterlagen. Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wird; für diese ist der Tag der individuellen Zustellung des Beschlusses maßgeblich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.“

Daneben wird folgender Hinweis gegeben:

„Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er den Bau bzw. die Änderung von Betriebsanlagen einer Straßenbahn betrifft, keine aufschiebende Wirkung (§ 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem zuvor genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

Riesner  
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 5

## Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

### **Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2022**

Der Bezirk Mittelfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen für das Jahr 2022 erstellt und dem Bezirkstag in seiner Sitzung am 19.12.2023 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt vom 15.01.2024 bis 22.01.2024 während der allgemeinen Dienstzeiten im Bezirksrathaus des Bezirks Mittelfranken, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, 1. OG Trakt E-105 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ansbach, 21. Dezember 2023

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 7

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

#### **Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Großweingarten, Ortsteil Wasserzell, Fl.-Nrn. 1515, 1516, 1516/1 - 1516/4; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 04.07.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten, Ortsteil Wasserzell; Fl.-Nrn. 1515, 1516, 1516/1 - 1516/4 - Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche beschlossen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

**Dienstag, 23.01.2024 bis Freitag, 23.02.2024**

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee ([www.zv-brombachsee.de](http://www.zv-brombachsee.de)) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 21. Dezember 2023

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Manuel Westphal  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 7

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**H a u s h a l t s s a t z u n g**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	98.724.346 Euro
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	3.849.663 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Das Umlagesoll (nach Anlagen 1a, 1c und 2 der Haushaltssatzung) wird festgesetzt

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative der Verbandssatzung (Umlage 1) auf | 130.000,00 Euro;   |
| 2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative der Verbandssatzung (Umlage 2) auf | 2.726.400,00 Euro; |



- |   |                     |
|---|---------------------|
| 3. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 2 der Verbundtariferweiterungsverträge des Verbandes mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern (Umlage 5) auf | 1.912.199,00 Euro;  |
| 4. nach § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung (Umlage 6) auf  | 9.537.216,00 Euro;  |
| 5. nach § 14 Abs. 5 der Verbandssatzung (Umlage 7) auf  | 23.093.227,00 Euro. |
- (2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2022 des ZVGN durch die VGN GmbH in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von (gerundet) **3.782.888,00 Euro** wird nach Anlagen 1b und 1d zur Haushaltssatzung in Anrechnung gebracht und dabei wie folgt aufgeteilt:
- |  |                    |
|--|--------------------|
| - zu Abs. 1 Nr. 2 Umlage 2) abzüglich (gerundet) | 172.527,00 Euro    |
| - zu Abs. 1 Nr. 4 Umlage 6) abzüglich (gerundet) | 3.610.361,00 Euro. |
- Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.
- (3) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:
- |                                   |                    |
|-----------------------------------|--------------------|
| 1. Rate am 10.03.2024 in Höhe von | 8.404.038,50 Euro, |
| 2. Rate am 10.06.2024 in Höhe von | 8.404.038,50 Euro, |
| 3. Rate am 10.09.2024 in Höhe von | 8.404.038,50 Euro, |
| 4. Rate am 10.12.2024 in Höhe von | 8.404.038,50 Euro. |

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Nürnberg, 9. Dezember 2023

Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg  
Matthias Dießl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 9. Dezember 2023

Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg  
gez.  
Matthias Dießl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Sonstige Bekanntmachung

### Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in den Landkreisen Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim, Nürnberger-Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen.:

[https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sg23/23\\_oePNV\\_liste.pdf](https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sg23/23_oePNV_liste.pdf)

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist bzw. zu den geänderten Fristen sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

MFrABI S. 10

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

#### **Beamtenrecht in Bayern**

Kommentar

234. Aktualisierung, Stand September 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

#### **Bayerisches Haushaltsrecht**

Kommentar

137. Aktualisierung, Stand: Oktober 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Kommunalverfassungsrecht Bayern**

Kommentare/Texte

28. Nachlieferung, November 2023, 328 Seiten inkl. zwei neue Ordnerschilder (Bd. 1 + 2), 59,90 €

Gesamtwerk: 2.264 Seiten, 149,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

#### **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar

167. Aktualisierung, Stand September 2023,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Kommunales Vertragsrecht**

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Richter am Bayerischen Landessozialgericht, Stefan Graf, Direktor

130. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Dezember 2023, 367,50 €, Art. 66186130, JURION Onlineausgabe, 122,50 €, Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Kommunale Haftung und Entschädigung**

Kommentar mit Sammlung höchstgerichtlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

102. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Dezember 2023, 351,00 €, Art.-Nr. 66197102, JURION Onlineausgabe, 117,00 €, Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Kommunalabgaben in Bayern**

Systematische Darstellung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee) i. R., ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg

78. Aktualisierungslieferung, 262,20 €, Rechtsstand 1. Dezember 2023, Art.-Nr. 66390078, Online-Ausgabe 87,40 €, Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

73. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Dezember 2023, 513,00 €, Art.-Nr. 67075073, JURION Onlineausgabe, 171,00 €, Art.-Nr. 08251311

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Baurecht in Bayern**

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

ab der 146./158. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Leitung des Geschäftsbereichs „Bauen, Sicherheit, Kommunales, Verbraucher- und Umweltschutz, Veterinäramt, Gutachterausschuss“, Landratsamt München; Dr. Andreas Habermann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration; Frank Ruckdäschel, Baudirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

164. Aktualisierungslieferung, Dezember 2023, 363,63 €, Art.-Nr. 66343164, Onlineausgabe 121,21 €, Art.-Nr. 08254676

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Rothbrust/Peterlik

**Dienstrecht Bayern II**

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

194. Aktualisierungslieferung, Dezember 2023, 180,07 €, Art.-Nr. 67077194, JURION Onlineausgabe, 60,03 €, Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Erschließungsbeitragsrecht**

Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

89. Aktualisierungslieferung, 1. Dezember 2023, 122,50 €, Art.-Nr. 66347089

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

**Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

274. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Dezember 2023, 111,30 €, Art.-Nr. 66190274, Onlineausgabe, 37,10 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

**Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

175. Aktualisierung, Stand September 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Schulfinanzierung in Bayern**

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau

73. Aktualisierungslieferung, inkl. Broschüre, November 2023, 207,68 €, Art.-Nr. 66284073, Onlineausgabe, 69,22 €, Art.-Nr. 08254196

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Lang/Rothbrust

**Landesbezirkliches Tarifrecht**

im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern  
Kommentar

46. Aktualisierung, Stand: November 2023  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hözl/Hien/Huber

**GO mit VGemO, LKrO und BezO  
für den Freistaat Bayern**

Kommentar

68. Aktualisierung, Stand: Oktober 2023,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Baurecht**

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Tine Fuchs, Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen beim Zentralen Immobilien Ausschuss (ZIA) e. V., Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Dr. Ing. Tim Schwarz, Referatsleiter Grundsatzangelegenheiten Bauplanungsrecht, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Berlin, Ass.jur., Dipl.sc.pol. Matthias Simon, Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag KöR, Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

149. Aktualisierungslieferung, Dezember 2023, 342,00 €, Art.-Nr. 66341149, Onlineausgabe, 114,00 €, Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Baurecht**

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Tine Fuchs, Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen beim Zentralen Immobilien Ausschuss (ZIA) e. V., Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Dr. Ing. Tim Schwarz, Referatsleiter Grundsatzangelegenheiten Bauplanungsrecht, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Berlin, Ass.jur., Dipl.sc.pol. Matthias Simon, Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag KöR, Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

150. Aktualisierungslieferung, Dezember 2023, 381,90 €, Art.-Nr. 66341150, Onlineausgabe, 127,30 €, Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Rothbrust/Peterlik

**Dienstrecht Bayern II**

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

195. Aktualisierungslieferung, Dezember 2023, 242,55 €, Art.-Nr. 67077195, JURION Onlineausgabe, 80,85 €, Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove/Laudien

**EU-Hygienepaket**

Vorschriftensammlung mit Glossar

55. Aktualisierung, Oktober 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

**Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**

Praktikerhandbuch

172. Aktualisierung, Stand: Dezember 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 10

---

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: [Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de](mailto:Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de); Telefon: 0981 53-1497, -1533, -1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

"<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>" veröffentlicht.